

Gestattungsvertrag

Das

Telekommunikationsunternehmen [...]

- nachfolgend: TU -

und

- Standorteigentümer -

schließen den folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Das Land Brandenburg beabsichtigt, die Verfügbarkeit von WLAN-Hotspots im Land Brandenburg zu verbessern. Für die Planung, die Lieferung, die Errichtung/Aufbau, den Betrieb – einschließlich Übernahme Betriebskosten sowie Instandhaltung und Instandsetzung – für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren - sowie anschließende Beseitigung ist das Telekommunikationsunternehmen (TU) in einem europaweit ausgeschriebenen Vergabeverfahren vom Land Brandenburg beauftragt worden.
- 1.2 Hierzu wurden dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (MWE) von den Landesbehörden, touristischen Einrichtungen und Kommunen WLAN-Standorte benannt, an denen die Hotspots eingerichtet werden sollen.
- 1.3 Um die Kalkulation der möglichen Installations-/Deinstallationskosten an den Standorten für das TU zu verbessern, müssen mit dem TU Gestattungsverträge geschlossen werden.
- 1.4 Das MWE ist über den Abschluss der Gestattungsverträge zu informieren und erhält eine Abschrift vom Standorteigentümer.

§ 2 Gestattung von Baumaßnahmen, Betrieb und Beseitigung

- 2.1 Der Standorteigentümer gestattet dem TU, sämtliche erforderlichen Baumaßnahmen zur Herstellung des WLAN-Hotspots im Gebäude/ der Liegenschaft des Standorteigentümers durchzuführen, den Hotspot für die Dauer des Vertrags (60 Monate ab Einrichtung) zu betreiben und diesen nach Ende abzubauen und etwaige Schäden zu beheben.
- 2.2 Zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag gewährt der Standorteigentümer dem TU Zugang zur Liegenschaft.
- 2.3 Für die Einhaltung der Regeln der Technik und der öffentlich-baurechtlichen Vorschriften ist das TU verantwortlich.
- 2.4 Eine Haftung des MWE für Schäden aus der Bau-, Betriebs- oder Entsorgungsphase ist ausgeschlossen.

§ 3 Alternativstandorte

- 3.1 Sollte ein konkreter WLAN-Standort aus wirtschaftlichen/ technischen/ rechtlichen Gründen nicht herstellbar sein, ist das TU verpflichtet, im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang Alternativstandorte zu suchen und den WLAN-Hotspot dort zu errichten. Der Standorteigentümer wird das TU bei der Suche nach diesem Standort unterstützen. Sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag beziehen sich auch auf den Alternativstandort.

§ 4 Mitwirkungspflichten der Standorteigentümer

- 4.1 Der Standorteigentümer benennt als lokalen Ansprechpartner für die WLAN-Standorte Herrn/ Frau ... (Hinweis: Kann auch eine Person für mehrere Standorte sein).
- 4.2 Diese/r ist für die Kommunikation mit dem TU verantwortlich. Das MWE wirkt als Vertragspartner des TU ebenfalls an der Kommunikation mit. Insbesondere bei Unstimmigkeiten steht die Clearing-Stelle des MWE als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 4.3 Der Standorteigentümer wird - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – etwaige öffentlich-rechtliche Genehmigungen erteilen.
- 4.4 Sofern vorhanden stellt der Standorteigentümer dem TU Revisions-/ Bestandspläne der Liegenschaft (elektronisch) zur Verfügung.

§ 5 Vermietung/ Verpachtung

- 5.1 Der Standort ist **nicht** vermietet oder verpachtet (Unzutreffendes bitte löschen).
- 5.2 Sofern der Standort an Dritte vermietet oder verpachtet ist, holt der Standorteigentümer entsprechende Gestattungen nach diesem Vertrag vom Mieter/Pächter ein und erklärt, dass der Mieter/Pächter dem TU den Zugang zur Liegenschaft gestattet.

§ 6 Stromanschluss und –kosten

Der Standorteigentümer übernimmt die laufenden Stromkosten für den Betrieb der Hotspots und auch etwaige Anschlusskosten des Stromnetzbetreibers. Sollten Kosten zur Verlegung des Stromanschlusses zum geplanten Standort anfallen, trägt diese das TU.

§ 7 Weiterbetrieb der WLAN-Hotspots nach Ende der Laufzeit

- 7.1 Das MWE ermöglicht es den Standorteigentümern über eine Weiternutzung der Hotspots nach Vertragsende mit dem TU zu verhandeln. Ein Anspruch darauf besteht für das Unternehmen nicht. Etwaige Regelungen zum Entgelt, der Erneuerung von Hard- und Software und der Abbauverpflichtung sind vom Standorteigentümer selbst zu treffen.
- 7.2 Der Standorteigentümer informiert das MWE rechtzeitig über eine solche Verlängerung.

Anlage: Checkliste zur Vorbereitung der Errichtung eines WLAN-Hotspots

....., den

....., den

Für das TU

für den Standorteigentümer